

Hiltmann Bruno
27.04.1948
Riedweg 38
CH-3995 Ausserbinn

Ausserbinn, 27.07.2020 HI

Einschreiben
Gemeinde Ernen
Hengert 1
CH-3995 Ernen

Petition gemäss GemG Art. 71/72/73
Entwurf Raumkonzept

Sehr geehrte Damen und Herren

- A) Die Petition richtet sich an den **Gemeinderat der Gemeinde Ernen**.
- B) Die zur Entgegennahme der Mitteilungen befugte Person:
Bruno Hiltmann
Riedweg 38
CH-3995 Ausserbinn

Diese Petition ist auch als Anregung und Bemerkungen (bis 29.07.2020) zu verstehen.

- 1.) Nachdem jetzt endlich (am 22.07.2020) eine Information (Entwurf Raumkonzept) auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet wurde, wird der Bevölkerung zugestanden, bis am 29.07.2020 Anregungen und Bemerkungen anzubringen. Viele Grundeigentümer sind Auswärtige und Ausländer (auch mit Corona-Einschränkungen). Mit einer 7-tägigen Auflage der Information und einer 7-tägigen Eingabefrist ist RPG Art. 4 und kRPG Art. 33 (mind. 30 Tage) keinerlei Genüge getan. Eine persönliche Info an die Betroffenen wäre für mich ein Zeichen des Anstandes.
- 2.) Der Entwurf Raumkonzept Gemeinde Ernen weist einen eklatanten Fehler auf: Das Dossier 006613 hat das Datum 27.05.2020. Unter Pkt. 7.2 heisst es „..... wurde Ende Juni/Anfang August vorgestellt. Welches Datum hat das Dossier wirklich?
- 3.) Das Kernanliegen des RPG (nach 63 % Volksentscheid) ist der **voraussichtliche Bauland-Bedarf für die Bebauung in 15 Jahren (RPG Art.15)**. Im RPG (1979) war Art. 15 schon unverändert vorhanden. Er wurde allerdings weder vom Bund noch vom Kanton durchgesetzt. Auch im kRPG ist gemäss Art. 21 dieses Kernanliegen enthalten. Dazu gehört m.E. eine entsprechende Parzellierung, Quartierplanung, Erschliessungsplanung etc., um die zukünftige Baulandzone zu definieren. Selbstverständlich ist auch das „Zweitwohnungsgesetz“ einzubinden. In der Beilage: „Walliser Erschliessungsprogramm für die Bauzonen“ mit realistischen Zielen für 5/10/15 Jahre. Im „Entwurf Raumkonzept Gemeinde Ernen“ ist dieses Kernanliegen allerdings überhaupt nicht vorhanden.

- 4) Im „Entwurf Raumkonzept Gemeinde Ernen“ gibt es dafür eine reichlich abstruse „Dimensionierung der Bauzone“ (minus 39 %). Diese Flächenberechnung ist jedoch weder im RPG noch im kRPG zu finden. M.E. ist der Grund für diese Berechnung nur eine Umgehung und Verschleierung von 3).
- 5) Die geplante Teilauszonung von ordnungsgemäss bebautem und parzelliertem Bauland ist unzulässig (weder im RPG, kRPG noch im Entwurf Raumkonzept vorgesehen). Die Grundlage für diese kreative Idee ist Punkt 4)
- 6) Meine Anregung zur Umsetzung des RPG:
 - a) RPG Art. 15 : Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren.
 - b) Für die Siedlungsentwicklung sind nur unbebaute Bauzonen relevant.
 - c) Übergrosse bebaute Bauparzellen sind planerisch zu unterteilen in:
 - Bebaute Parzellen (normale Baufläche) und unbebaute Plan-Parzellen
 - d) Unbebaute Bauzonen (UbBZ) setzen sich dann folgendermassen zusammen:
 - Wirklich unbebaute Baulandparzellen
 - Unbebaute Plan-Parzellen
 - e) Eruiierung der seit 2016 (Zweitwohnungsgesetz) überbauten Fläche
 - f) Diese Fläche wird auf 15 Jahre extrapoliert und ist der sog. Baulandbedarf (BLB).
 - g) Die Fläche die ausgezont werden muss, berechnet sich wie folgt:
UbBZ minus BLB
 - h) Auf dieser Basis müssen dann die Planung für die Bauparzellierungen, die Quartierpläne und die Erschliessungsplanung durchgeführt werden
- 7) Um die Sachlage (Relevanz für RPG) besser einschätzen zu können, benötige ich von Ihnen noch folgende Angaben:
 - i) Gesamtfläche unbebaute Bauparzellen (UbBZ)
 - k) Gesamtfläche planerisch unbebaute Bauparzellen (siehe c)
 - l) Gesamtfläche, die in den letzten 15 Jahren überbaut wurde (separat für jedes Jahr)

Ich bitte Sie um eine Stellungnahme zu allen einzelnen Punkten.

Mit freundlichen Grüssen
Bruno Hiltmann